

**Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde -  
Jahresbericht Geldwäschemaßnahmen 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten .....	4
3.	Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems (§ 52e Abs. 1 BiBuG 2014) .....	5
4.	Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen (§ 52g BiBuG 2014).....	5
5.	Verhängte Maßnahmen-Sanktionen (§ 52j BiBuG 2014) .....	5
6.	Zusammenfassung .....	5
7.	Ausblick 2025.....	6

## 1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - BiBuG 2014, BGBl. I Nr. 191/2013) am 01.01.2014 ist der **Präsident der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** als **Bilanzbuchhaltungsbehörde**, d.h. als **Bundesbehörde im übertragenen Wirkungsbereich, für die Vollziehung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes** zuständig.

Die **Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde** in der Wirtschaftskammer Österreich übernimmt **operativ** dieser Zuständigkeit.

Bilanzbuchhaltungsberufe sind die Berufe **Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner**. (§ 1 BiBuG 2014)

Nur **natürliche Personen, die öffentlich bestellt wurden, und Gesellschaften, die anerkannt wurden**, dürfen die Befugnisse im Rahmen des jeweiligen Berechtigungsumfangs (§§ 2 - 5 BiBuG 2014) selbstständig ausüben. (§ 6 BiBuG 2014)

Alle aktiven Berufsberechtigten haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Geldwäsche-präventionsmaßnahmen“, kurz „**GWP-Maßnahmen**“) zu treffen. (§§ 43 - 52d BiBuG 2014) Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der Bilanzbuchhaltungsberufe - Ausführungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat die **Aufsicht** über die Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bei allen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe, die ihren Beruf aktiv ausüben. (§ 52f BiBuG 2014). Dazu zählt die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Diese Prüfungen können **anlassunabhängig** nach einem risikobasierten Ansatz oder **anlassbezogen**, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten, erfolgen. (§ 52g Abs. 1 BiBuG 2014)

Eine Prüfung kann durch eine Bewertung anhand von

- durch den Betrieb des Berufsberechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen („off-site“) und durch
- eine Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachschau in Auftragsunterlagen („on-site“) stattfinden. (§ 52g Abs. 2 BiBuG 2014)

Zur Unterstützung der Aufsicht wurde seitens der Bilanzbuchhaltungsbehörde ein **beratender Ausschuss** eingerichtet. Der beratende Ausschuss hat auf Aufforderung des Präsidenten der WKÖ-Gutachten zu erstellen, in denen die Einhaltung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 43-52d und § 52e Abs. 3 BiBuG 2014) behandelt wird. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses müssen eine

zumindest fünfjährige Tätigkeit in einem Bilanzbuchhaltungsberuf und eine einschlägige Schulung auf dem Gebiet der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen.

Die Gutachten haben insbesondere zu umfassen:

1. die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die §§ 43-52d und § 52e Abs. 3 BiBuG 2014 vorliegt,
2. die Überprüfung der Art der Beweisaufnahmen (z.B. Nachschau durch Experten),
3. die Beurteilung des Verschuldensgrades des Berufsberechtigten und
4. die Auswahl der Maßnahmen (§ 52j BiBuG 2014).

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde fungiert nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern sie unterstützt die Berufsberechtigten auch bei der Umsetzung dieser Pflichten und stellt allgemeinen Informationen, Arbeitsbehelfen und Vorlagen zur Verfügung.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat ein internetbasiertes Hinweisgebersystem eingerichtet (§ 52e Abs. 1 BiBuG 2014), über welches jeder Hinweise auf Verstöße gegen die in §§ 44 bis 52d BiBuG 2014 genannten Pflichten anonym melden kann. Das Hinweisgebersystem ist über die Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde abrufbar.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde steht in regelmäßigem Austausch mit anderen Behörden, etwa der Geldwäscheldestelle (A-FIU), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) oder dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Themenabhängig wird die Bilanzbuchhaltungsbehörde auch zu Besprechungen des nationalen Koordinierungsgremiums beigezogen.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde ist verpflichtet, jährlich einen Bericht mit Informationen über

- Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern,
  - Verdachtsmeldungen,
  - Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen und
  - interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten,
  - verhängte Maßnahmen-Sanktionen (§ 52j BiBuG 2014),
  - die Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems (§ 52e Abs. 1 BiBuG 2014) sowie
  - die Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen (§ 52g BiBuG 2014)
- zu veröffentlichen. (§ 52f Abs. 5 BiBuG 2014)

**2. Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten**

Wir haben aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse 2023 78 Berufsberechtigten einen detaillierteren Fragebogen zu den GWP-Maßnahmen („GWP-Fragebogen“) übermittelt. Alle diese Aufgeforderten sind Ihren Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachgekommen.

Wir haben im September 2024 jene 629 Berufsberechtigte, die die Risikoanalyse 2023 nicht abgegeben haben, erneut aufgefordert, diese zu übermitteln. Bis Ende 2024 haben von diesen etwa 70% die Risikoanalyse ausgefüllt und an uns retourniert. Das durchschnittliche Risiko ist - entsprechend der nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2021 und den an uns übermittelten innerbetrieblichen Risikoanalysen aus dem Jahr 2023 - gering.

Wir haben für diese Befragungen der aktiven Berufsberechtigten eine **standardisierte Risikoanalyse** erstellt (siehe Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde unter <https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorimusfinanzierung> ).

Diese Risikoanalyse unterstützt die Berufsberechtigten bei der Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm GWP-Maßnahmen und wird von uns auch als **Grundlage für eine anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfung (§§ 52g ff BiBuG 2014)** herangezogen.

Im Jahr 2024 haben wir **eine Verdachtsmeldung** via goAML abgegeben.

### **3. Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems (§ 52e Abs. 1 BiBuG 2014)**

Im Jahr 2024 wurde uns ein Verstoß im Wege des elektronischen Hinweisgebersystems gemeldet.

### **4. Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen (§ 52g BiBuG 2014)**

Im Jahr 2024 haben wir 78 Berufsberechtigte, welche ihre Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht (vollständig) erfüllt haben, aufgefordert, einen ergänzenden Fragebogen (GWP-Fragebogen) und Unterlagen an die Bilanzbuchhaltungsbehörde zu übermitteln.

Alle 78 Berufsberechtigte, welche den GWP-Fragebogen erhalten haben, haben ihre Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweislich erfüllt.

Im Jahr 2024 mussten wir keine Maßnahmen (§ 52g BiBuG 2014) setzen.

### **5. Verhängte Maßnahmen-Sanktionen (§ 52j BiBuG 2014)**

Wir mussten auch keine Maßnahmen-Sanktionen (§ 52j BiBuG 2014) verhängen, da, wie in Punkt 4. dargestellt, die Prüfungen keine Verstöße ergaben.

### **6. Zusammenfassung**

Wir erkennen, dass sich unsere Vorgehensweise, den Berufsberechtigten allgemeine Informationen, Arbeitsbehelfe und Vorlagen zur Verfügung zu stellen, und zunächst darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen erfüllt werden, ohne sofort Maßnahmen zu setzen, bewährt. Die Rückmeldung der Berufsberechtigten zu der Vorlage der Risikoanalyse sind sehr gut.

Diese Rückmeldungen zeigen auch, dass die Verpflichtungen insgesamt gut umgesetzt werden.

Wir werden den Berufsberechtigten weiterhin aktuelle Informationen, Arbeitsbehelfe und Vorlagen zur Verfügung stellen, regelmäßig auf die Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinweisen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen selbstverständlich überprüfen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeuten für Berufsberechtigte einen hohen zeitlichen und administrativen Aufwand. Durch die Zurverfügungstellung von Vorlagen und allgemeinen Informationen können wir den zeitlichen Aufwand für Berufsberechtigte minimieren, die Effektivität erhöhen und dadurch das Risiko insgesamt verringern. Darüber hinaus stellt auch der Fachverband UBIT als Interessenvertretung entsprechende Informationen zur Verfügung.

## 7. Ausblick 2025

Im Jahr 2025 werden wir unsere Aufsichtstätigkeit weiter intensivieren. Erneut werden wir alle aktiven Berufsberechtigten im September 2025 auffordern, uns ihre Risikoanalyse 2025 zu übermitteln. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden wir entsprechende Überprüfungen und Maßnahmen setzen.

Die bereits 2024 verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Hinblick auf die Financial Action Task Force (FATF) Länderprüfung werden wir auch 2025 beibehalten und akkordieren, um der FATF alle gewünschten Informationen und Unterlagen für die Länderprüfung zur Verfügung stellen zu können. Im Sommer 2025 ist im Zuge der FATF-Länderprüfung auch ein on-site-Besuch in Österreich geplant.

Die Regelungen zur Verhinderung der Proliferationsfinanzierung wurden 2024 in das Bilanzbuchhaltungsgesetz aufgenommen und unsere Vorlagen und Muster für die Berufsberechtigten ergänzt. Weitere Neuerungen im Zuge des Geldwäsche-Pakets der Europäischen Union (6. Geldwäsche-Richtlinie, Geldwäsche-Verordnung und EU-Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA)), wie z.B. die Definition einer politisch exponierten Person (PEP), werden zeitgerecht umgesetzt.

Mag. Ulrike Lauber  
Leiterin der Geschäftsstelle der  
Bilanzbuchhaltungsbehörde